

Satzung für den Verein „OHUTO: Organisation für humanitäre Unterstützungen in Togo e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**OHUTO**“ (Organisation für humanitäre Unterstützungen in Togo).
2. Er hat seinen Sitz in 79104 Freiburg im Breisgau und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Förderung der Bildung von Waisenkindern und sozial benachteiligten Kindern in Togo. Soweit der Verein die Zwecke nicht selbst erfüllen kann, wird er sich des in Togo ansässigen gemeinnützigen Vereins Rjec-Togo als Hilfsperson bedienen.
2. Der Zweck wird insbesondere definiert durch:
 - die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung für Kinder und Jugendliche
 - die Ernährung von bedürftigen Schülern
 - die praktische Ausbildung der Schüler als Ergänzung zur herkömmlichen Schulbildung
 - die Alphabetisierung Erwachsener mit politischer Bildung, Aids-Aufklärung, Hygiene-Kursen, hauswirtschaftlicher und pädagogischer Beratung
 - Vermittlung von Praktikumsstellen in Togo für Interessierte
 - sonstige Projekte, z.B. Bauprojekte, welche die Verwirklichung der Vereinsziele ermöglichen
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Es sollen Veranstaltungen, die der Bewerbung und der Förderung des Vereinszwecks dienen, durchgeführt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
5. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Brief oder per Fax) und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Maßgeblich ist der Tag der Absendung (Poststempel). Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, können wirksam auch per E-Mail eingeladen werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.
3. Ein Mitglied kann selbst teilnehmen oder sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss vor dem Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn weniger anwesend oder vertreten sind, kann der Versammlungsleiter direkt im Anschluss eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Kassenverwalter, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter unterzeichnet und auf der folgenden Versammlung vorgelesen werden muss. Es ist aufzubewahren.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
2. Nur zu den in der der Einladung beigefügten Tagesordnung vorgegebenen oder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Tagesordnungspunkten können Beschlüsse gefasst werden. Die nachträgliche Aufnahme einer Satzungsänderung, der Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und der Auflösung des Vereins in die Tagesordnung ist jedoch ausgeschlossen.
3. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung über jeden Punkt geheime Abstimmung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Höhe und Verwendung der Zuwendungen an die geförderten Projekte
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer dreiviertel Mehrheit über
 - Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens
7. Der Text einer intendierten Satzungsänderung sollte der Einladung beigelegt sein. Ersatzweise ist sie vom Vorsitzenden bereitzuhalten und jedem anfragenden Mitglied unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch der Vorsitzende und der Kassenverwalter und als solche im Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den Kassenverwalter jeweils einzeln. Bei deren Verhinderung sind die weiteren Vorstandsmitglieder zur jeweiligen Einzelvertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes, auch einzelner Vorstandsmitglieder, ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Hat im ersten Wahlgang der Vorstandswahl ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er überprüft die Verwendung der Geld- und Sachzuwendungen, die in die Projekte direkt oder über die Hilfsperson Rjec-Togo fließen, im Sinne des Vereinszwecks und im Sinne von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung.
7. Zur Aufnahme von Darlehen zulasten des Vereins ist der Vorstand nicht berechtigt.
8. Vorstandsmitglieder können ihre baren Auslagen gegen Nachweis erstattet erhalten.

Sie handeln grundsätzlich ehrenamtlich. Bezüglich der Haftung des Vorstandes gilt die gesetzliche Regelung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüfungskommission, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern. Sie wird im Modus und im Turnus wie der Vorstand gewählt (§ 10 Abs. 3 bis 5).
2. Ihr obliegt auch die Kontrolle der Überprüfungspflicht des Vorstandes gem. § 10 Abs. 6 und der satzungsgemäßen Verwendung der Sach- und Geldspenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung und Förderung der Bildung von Waisenkindern vorzugsweise in Togo.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Gründungssatzung und jeder spätere Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Wenn die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, wird der amtierende Vorstand zu Liquidatoren bestellt.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2012 erstellt und verabschiedet.

4. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

1. Frederic Yaovi Kalmassi
2. Nebihe Tacioglu
3. Michael Sassin
4. Gerhard Bongarth
5. Michael Reuss
6. Rosalie Assogbavi
7. Manfred Engler
8. Babiwa Katassou Waibena

Freiburg, den 16.11.2012